Datenschutzordnung des Löbauer Schachverein e.V.

Präambel

Der Löbauer Schachverein e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Teilnehmern am Sportbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten. Vereinsmitglieder und andere für den Verein tätige Personen haben die gleichen Pflichten hinsichtlich dieser Datenschutzordnung.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
   Nachname, Vorname, Geschlecht
   Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
   Geburtsdatum, Geburtsort
   Telefonnummern und E-Mail-Adressen
   Datum des Vereinsbeitritts
   Mannschaftszugehörigkeit
   ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
   ggf. Funktion im Verein

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Schachverband Sachsen e.V., Landessportbund Sachsen e.V., Kreisverband Schach Oberlausitz e.V. und Oberlausitzer Kreissportbund e.V. werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese sowie das Landratsamt und die Landkreisverwaltung weitergeleitet, soweit das für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb, für Weiterbildungen und finanzielle Zuschüsse notwendig ist.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten (Homepage) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:

Teilnehmer an Turnieren u.ä. Veranstaltungen
Mannschaftsaufstellung
Ergebnisse
ggf. Alter bzw. Geburtsjahrgang

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Trainer / Übungsleiter und des Webmasters mit
Name, Vorname,
Funktion,
E-Mail-Adresse und Telefonnummer
veröffentlicht

§4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.
Funktional ist die Aufgabe dem Vereinsvorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

2. Der Vereinsvorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern und Teilnehmern werden den jeweiligen Vereinsmitgliedern (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Turnierleiter, Schiedsrichter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in denen sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsmäßiger oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Namen, Vornamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§6 Kommunikation per E-Mail

1. Beim Versand von E-Mail an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstand, Übungsleiter) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§8 Datenschutzbeauftragter

Derzeit braucht der Vorstand nach § 26 BGB keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen, da weniger als 10 Personen Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein haben.

§9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält eine Homepage. Die Einrichtung und Unterhaltung ist Aufgabe des Webmasters. Der Vorstand ist dafür weisungsberechtigt.

§10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionen, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft und wird von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Hinweis: Die in der Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für m / w / d.

Beschlossen: Lawalde, 18.05.2018
Geändert: Lawalde, 08.05.2026

Bestätigt: Lawalde, 08.05.2026